<u>И alls (S) Ljni'aüee 22</u>



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

973		Berlin, den 9. März 1973	Teil I Nr. 11
	Tag	Inhalt,,'	Seite
	7.2.	7 3 Zweite Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien	
	19.	2. 73 Zweite Verordnung über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger	101
	30.1. 73	Anordnung über finanzielle Regelungen für den Erwerb von Eigenheimen und von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen	
	19.2.73	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Radioaktive Arzneimittel —	103
	29.1.73	Arbeitsschutzanordnung 726 a — Verarbeitung von Epoxidharzen —	104
	20. 2. 73	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Produktionsmittelhandels	106
	20. 2. 73	Anordnung Nr. 14 über die Ausgabe, von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	107
		Berichtigungen	107
		Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	107
		Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck "ST"	108

Zweite Verordnung* über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien

vom 7. Februar 1973

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. II Nr. 21 S. 145) wird folgendes verordnet:

§]

Der §10 der Verordnung erhält folgende Fassung:

"Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft is berechtigt,

- a) die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane zu beauflagen, spezifische Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien einer der wissenschaftlichtechnischen Entwicklung entsprechenden Lösung zuzuführen.
- b) die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung ir Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Vorsitzender

» (1.) VO vom 19. Februar 1969 (GBl. П Nr. 21 S. 145)

Zweite Verordnung* über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger

vom 19. Februar 1973

§ 1

Geht das Eigentum an einem Eigenheim, das gemäß

- der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. Nr. 27 S. 253) oder
- der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I Nr. 14 S. 121)

errichtet wurde, auf eine Arbeiterfamilie oder kinderreiche Familie über, so werden für die hierfür ausgereichten Kredite bevorzugte Bedingungen gemäß den Rechtsvorschriften gewährt. § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger (GBl. II Nr. 99 S. 722) ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Vorsitzender

^{* (}I.) VO vom 15. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 99 S. 722)